

Im Rahmen der Beratungen über den Entwurf des Haushaltsplans 2015/2016 kündigte Abg. Dr. Lamberty einen Antrag der FDP-Fraktion für die nächste Sitzung des Finanzausschusses an, der vorsehe, den Rheinischen Kunstpreis in Zukunft nicht mehr zu vergeben. Das Preisgeld in Höhe von 20.000 Euro solle stattdessen – auch mit Blick auf die schwierige Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen – als Fördertopf für kulturelle Projekte im Rhein-Sieg-Kreis fungieren und nicht länger unbekannten Künstlerinnen und Künstlern aus Düsseldorf zugehen.

Abg. Solf zeigte sich angesichts der engagierten Mitarbeit der Vertreterin der FDP in der Kunstpreisjury verwundert und verwies auf die internationale Bekanntheit der gegenwärtigen Preisträgerin, Zipora Rafaelov, die aus Israel stamme und im Rheinland lebe und arbeite.

Vorsitzender Eichner äußerte, es sei unbestritten, dass sich Akzeptanz und Begeisterung gegenüber einer Preisträgerin bzw. einem Preisträger aus dem Rhein-Sieg-Kreis größer gestalten würden. Dies setze voraus, dass genügend Künstlerinnen und Künstler mit qualitativ hochwertigem Potential sich an dem Preis beteiligen würden. Hierauf habe man jedoch keinen Einfluss.

Auf die von Abg. Dr. Lamberty angeführte zurückhaltende Bewerber-Resonanz erklärte der Vorsitzende, dass in 2014 zwar weniger Bewerbungen registriert worden seien, die Qualität der Einsendungen aber ein deutlich höheres Niveau erreicht habe. Abg. Solf ergänzte, dass die Wahrnehmung von Kunstpreisen bundesweit bedauerlicherweise zurückgegangen sei.

Im Verlauf der weiteren Beratung erkundigte sich Abg. Metz, warum der Zuschuss für die Stiftung Festspielhaus Beethoven als Investitionsmaßnahme veranschlagt werde. Nach seinem Empfinden sei dieses Geld „für ewig“ zweckgebunden und befinde sich demnach nicht im Besitz bzw. im Verfügungsbereich des Inhabers.

Anmerkung der Verwaltung:

Die erbetene Antwort des Fachamtes (Kämmerei) lautet wie folgt:

Bei der Einlage von Mitteln in eine Stiftung handelt es sich um den Erwerb einer Finanzanlage (entweder – je nach Mehrheitsverhältnissen der Stifter – um den Erwerb eines Anteils an einem Verbundenen Unternehmen oder als Beteiligungserwerb). Dieser Erwerb ist gemäß § 41 GemHVO auf der Aktivseite der Bilanz als Anlagevermögen zu aktivieren. Es handelt sich damit um den Erwerb von Vermögen, der investiv zu veranschlagen ist.

Die Tatsache, dass die liquiden Mittel dann in der Stiftung gebunden sind, ändert an dieser Betrachtungsweise nichts. Auch wenn die liquiden Mittel nicht mehr zurückgeholt werden könnten (was im Falle einer „Zerschlagung“ der Stiftung ja nicht grundsätzlich so sein muss), dient das Stiftungsvermögen trotz der Errichtung einer eigenständigen Organisationsform in Zukunft der Aufgabenerfüllung im Sinne der Stifter; insofern werden die in die Stiftung eingelegten Mittel mit der Einlage nicht „verbraucht“.

Da das Stiftungsrecht es nicht zulässt, dass das Stiftungsvermögen wie das andere Vermögen des Kreises für allgemeine Aufgaben in Anspruch genommen werden kann, muss die Stiftungseinlage allerdings auf der Passivseite der Bilanz in einer besonderen Bilanzposition „Sonderrücklagen“ ausgewiesen und damit von der „Allgemeinen Rücklage“ abgespalten werden.